

3. 51. a. (1) Nr. 460.

K u n d m a c h u n g
über die Besetzung der Adjunctenstelle bei der k. k. Universitäts-Bibliothek zu Graz.

Bei der k. k. Universitäts-Bibliothek zu Graz ist die Stelle eines Adjuncten mit dem Jahresgehälte von 700 fl. C.M. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit den Zeugnissen über ihr Alter, über die zurückgelegten höheren Facultätsstudien, über ihre literarischen und Sprachkenntnisse, über ihre allfällige Erfahrung in Bibliotheksgeschäften, über ihr sittliches Betragen und ihre bisherige Verwendung bei der steiermärkischen Statthalterei bis 15. März d. J. zu überreichen.

Von der k. k. Statthalterei des Kronlandes Steiermark zu Graz am 21. Jänner 1851.

3. 50. a (2) Nr. 704.

N a c h r i c h t
von der kais. königl. Statthalterei im Kronlande Böhmen.

Zur Besetzung der an der k. k. Universität zu Prag erledigten Lehrkanzel der Moralthologie wird der Concurus ausgeschrieben.

Durch das Ableben des Professors Dr. Wenzel Beutel von Lattenberg ist an der k. k. Universität in Prag die Lehrkanzel der Moralthologie in Erledigung gelangt.

In Folge h. Unterrichts-Ministerial-Erlasses vom 28. December 1850, Z. 10187, wird Befehl der Wiederbesetzung dieser Lehrkanzel, mit welcher der jährliche Gehalt von 1000 fl., mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 1100 fl. und 1200 fl. verbunden ist, eine Concurusprüfung am 10. und 11. April 1851 an den Universitäten zu Wien, Prag und Graz abgehalten werden.

Es werden demnach diejenigen Candidaten, welche sich an den bezeichneten Tagen dieser Concurusprüfung zu unterziehen gedenken, hiemit aufgefordert, sich wegen Bestimmung der Zeit und des Ortes der abzuhaltenden Prüfung bei dem Decanate des Prager theologischen Lehrkörpers längstens 3 Tage vor Abhaltung derselben zu melden und bei dieser Gelegenheit ihre gehörig documentirten Gesuche um diese Stelle zu überreichen.

Prag am 16. Jänner 1851.

3. 46. (3) Nr. 84 Praesid.

C o n c u r u s - K u n d m a c h u n g.

In dem Bereiche des Kronlandes Steiermark sind, und zwar im Umkreise der Bezirkshauptmannschaft Bruck bei den k. k. Steuerämtern in Würzzuschlag, Maria Zell und Astenz, — in jenem der Bezirkshauptmannschaft Leoben bei den k. k. Steuerämtern in Mautern und Eisenerz, — in jenem der Bezirkshauptmannschaft Judenburg bei den k. k. Steuerämtern in Oberzeiring und Obdach, — in jenem der Bezirkshauptmannschaft Murau bei den k. k. Steuerämtern in Neumarkt und Oberwölz, — in jenem der Bezirkshauptmannschaft Liezen bei den k. k. Steuerämtern in Liezen, Rottenmann und St. Gallen, — in jenem der Bezirkshauptmannschaft Feuding bei den k. k. Steuerämtern in Gröbming, Schladming und Aussen, — in jenem der Bezirkshauptmannschaft Wais bei dem k. k. Steueramte in Birkfeld, — in jenem der Bezirkshauptmannschaft Hartberg bei den k. k. Steuerämtern in Forau und Friedberg, — in jenem der Bezirkshauptmannschaft Marburg bei dem k. k. Steueramte in St. Lorenzen, — in jenem der Bezirkshauptmannschaft Windischgraz bei den k. k. Steuerämtern in Windischgraz und Mahrenberg, — in jenem der Bezirkshauptmannschaft Gills bei dem k. k. Steueramte in Oberburg, — bei jedem der genannten k. k. Steuerämter Eine, somit im

Ganzen zwei und zwanzig controllirende Amts-Offizialen = Stellen mit dem Gehalte jährlicher 450 fl., d. i. Vierhundert fünfzig Gulden C.M., mit der Verbindlichkeit zur Leistung einer Caution im Gehaltsbetrage, und mit der Einreihung in die XI. Diätenklasse provisorisch zu besetzen.

Zur Besetzung dieser Dienststellen wird der Concurus bis 15. Februar eröffnet.

Als Bedingungen der Berücksichtigung werden gefordert: Die Nachweisung der Kenntniß der Steuer-Verfassung und der in dem Bezirke, für welchen Bittsteller in die Bewerbung tritt, herrschenden Landessprachen, der Kenntnisse im Cassa- und Rechnungswesen, dann der sonst erworbenen intellectuellen Ausbildung, die Nachweisung der bisher Statt gefundenen ämlichen Verwendung und geleisteten Dienste, des Lebensalters und der physischen Dienstfähigkeit, ferner die Angabe des verehelichten oder ledigen Standes, der allfälligen Verwandt- oder Schwägerschafts-Verhältnisse, und des Grades derselben mit Beamten der betreffenden Steuerämter im Kronlande Steiermark.

Die Erklärung, daß der Bewerber die mit dem Dienstesposten verbundene Caution von Vierhundert fünfzig Gulden nach den bestehenden Vorschriften bar oder fideijuristisch augenblicklich zu erlegen oder zu leisten bereit, und auch im Stande ist.

Diejenigen, welche eine dieser Dienststellen zu erlangen wünschen, haben ihre vollständig documentirten Gesuche innerhalb der Concurusfrist, und zwar insofern sie bereits in landesfürstlichen oder öffentlichen Diensten stehen oder verwendet werden, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden, andere Bewerber aber im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaft, in deren Umkreise sie ihren Wohnsitz haben, bei der k. k. steirisch-illyrischen Finanz-Landes-Direction einzubringen.

In den Gesuchen haben die Bittsteller übrigens diejenigen der obgenannten Steuerämter bestimmt und namentlich zu bezeichnen, für welche sie in die Bewerbung treten und vorzugsweise berücksichtigt zu werden wünschen, indem man nicht abgeneigt ist, nach Zulaß der Umstände thunlichen Bedacht zu nehmen.

Von der k. k. steirisch-illyrischen Finanz-Landes-Direction
Graz am 20. Jänner 1851.

3. 52. a. (1) Nr. 1670.

C o n c u r u s - K u n d m a c h u n g.

Im Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steyermark, Kärnten und Krain ist die Dienststelle eines Oberamts-Offizialen, mit welcher ein Jahresgehalt von Neunhundert Gulden, so wie die Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Betrage des Jahresgehaltes verbunden ist, in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung der Concurus bis 27. Februar 1851 eröffnet wird.

Die Bewerber um diese Dienststelle, oder wenn eine Oberamts-Offizialen-Stelle mit 800 fl. erledigt werden sollte, auch um diese letztere, haben ihre mit der erforderlichen Nachweisung über ihre bisherige Dienstleistung, tadellose Moralität, Ausbildung im Geschäfts-Manipulations-, dann Cassa- und Rechnungsgeschäfte, so wie über die Warenkunde versehenen Gesuche innerhalb der Bewerbungsfrist im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach zu leiten, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten in diesem Finanzgebiete verwandt oder verschwägert sind, und auf welche Art sie die vorgeschriebene Caution zu leisten vermögen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steyermark, Kärnten und Krain. — Graz am 23. Jänner 1851.

3. 55. a. (1) Nr. 323.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt wird bekannt gegeben, daß in der VI., VII. und XI. Finanzwach-Section Aufseher für den Mannschaftsstand aufgenommen werden.

Die Bedingungen der Aufnahme sind:

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft;
- b) ein rüstiger, vollkommen gesunder Körperbau; die Candidaten müssen:
- c) unverehelicht, und so weit es sich um Witwer handelt, kinderlos seyn;
- d) im Lebensalter nicht unter neunzehn und nicht über dreißig stehen.

Diejenigen, welche aus dem activen Dienste der k. k. Armee unmittelbar, oder noch vor Verlauf eines Jahres nach Erlangung des Militär-Abschiedes zur k. k. Finanzwache übertreten, genießen die Begünstigung, daß sie bis zum vollendeten Alter von 35 Jahren aufgenommen werden.

e) Der Aufzunehmende muß des Lesens, Schreibens, der Anfangsgründe der Rechenkunst und der Landes- oder einer verwandten Sprache mächtig seyn;

f) der Aufzunehmende muß sich über den frühern Lebenswandel befriedigend ausweisen.

Die Aufnahme in den Mannschaftsstand geschieht in der Regel als Aufseher und auf die Dauer von 4 Jahren, mit dem der Cameral-Bezirksbehörde vorbehaltenen Rechte den Aufgenommenen im Laufe des ersten Jahres des Dienstes entheben zu können.

Nach Verlauf der vier Jahre erlischt das eingegangene Dienstverhältniß, und es steht sowohl dem Manne frei, aus dem Wachkörper auszutreten, als auch der Behörde, ihn des Dienstes zu entheben.

War man jedoch mit seiner Verwendung zufrieden, so kann ihm die dauernde Aufnahme werden, und es kommen ihm dann die allgemeinen Begünstigungen zu, auf welche ein bleibend angestellter Staatsdiener Anspruch hat.

Den Individuen der Mannschaft, welche ihrer gesetzlichen Militärpflicht noch nicht Genüge geleistet haben, steht für die Dauer ihrer Dienstleistung in der Finanzwache die zeitliche Befreiung vom Militärdienste zu.

Die Genüsse der Mannschaft bestehen:

1) In einer täglichen Löhnung für den Aufseher mit Fünfzehn, für den Oberaufseher mit Zwanzig, und für den Respizienten mit Fünf und Dreißig Kreuzern;

2) in einem Provinzial-Zuschusse zur Löhnung, und zwar: gegenwärtig mit täglichen zehn Kreuzern für den Aufseher, Dreizehn Kreuzern für den Oberaufseher und Sieben Kreuzern für den Respizienten;

3) in einem Bekleidungsbeitrage von jährlichen 15 fl.;

4) in der Unterbringung auf Kosten des Staatsschatzes, oder in angemessenen Quartierzinsbeiträgen;

5) in täglichen Verdienstzulagen bei besonders guter Dienstleistung;

6) im Falle der Untauglichkeit tritt für die dauernd Aufgenommenen die Versorgung durch Ertheilung von Provisionen ein, deren geringste in täglichen 8 (Acht) Kreuzern besteht;

7) die Witwen und Kinder der zum Mannschaftsstande Angestellten werden nach den allgemeinen Provisions-Vorschriften behandelt.

Diejenigen Individuen, welche sich in die k. k. Finanzwache einreihen lassen wollen und die erwähnten Eigenschaften besitzen, haben sich hieramts, mit ihren Zeugnissen versehen, zu melden.

Neustadt am 24. Jänner 1851.

Kundmachung

wegen Papierlieferung.

Nachdem die unterm 28. October 1850, Z. 4140, ausgeschriebene Offerten-Concurrenz-Verhandlung zur Lieferung der erforderlichen Papiergattungen nicht von dem gewünschten Erfolge begleitet war, so findet sich die k. k. croatisch.-slavon. Finanz-Landes-Direction veranlasst, um den Bedarf an Papiergattungen für sich, die k. k. croat. slavon. Steuerdirection und die k. k. Finanz-Bezirks-Directionen zu Fiume, Agram und Essek im Wege einer Abminderungs-Verhandlung sicher zu stellen, eine neuerliche Concurrenz mittelst Einreichung schriftlicher Offerte hiermit zu eröffnen.

Die Lieferungs-Bedingungen sind folgende:

1. Der Bedarf besteht in Maschinen-Papiergattungen, als: Schreib- und Kanzlei-Materiale; das Maschinenpapier muss jedoch von der Art seyn, dass es in den Falten nicht bricht.

Die Grösse des Bedarfes kann dermalen nicht genau angegeben werden; auch der beiläufige Bedarf eines Jahres lässt sich nicht wohl bestimmen.

Man kann also in keinem Falle für die Abnahme einer bestimmten Papiermenge bürgen, dagegen sichert man dem Lieferanten zu, dass man die Bestellungen rechtzeitig in der Art werde machen lassen, dass dem Ersteher Zeit bleibt, nach dem gewöhnlichen Stande der Fabrication die Lieferung rechtzeitig zu vollziehen.

Dem Ersteher wird obliegen, die Bestellungen ohne Rücksicht, ob sie grösser oder geringer ausfallen, auf Grundlage der sonstigen Lieferungs-Bedingungen zu erfüllen, und er ist nicht berechtigt, einen Entschädigungs-Anspruch aus dem Titel des grössern oder geringern Umfanges per Bestellung zu erheben.

2. Die Bestellungen geschehen nach Mass des Bedarfes und ohne hiebei an gewisse Zeiten gebunden zu seyn.

Die bestellende Behörde wird mit Rücksicht auf obige Zusicherung die Frist bestimmen, innerhalb welcher die Bestellung ausgeführt und die Ablieferung vollzogen werden muss.

Dieses gilt insbesondere von Bestellungen im grösseren Umfange, oder bei erhöhter Dringlichkeit.

3. Die Ablieferung der Bestellungen hat entweder an das k. k. Finanz-Landes-Directions-Oeconomat Fiume oder Essek auf Gefahr und Unkosten des Unternehmers zu geschehen.

Bei jeder Bestellung wird dem Ersteher einer der genannten Orte von der bestellenden Behörde bezeichnet werden; dem Ersteher kömmt durchaus keine Einwendung gegen die Bestimmung des jedesmaligen Ablieferungs-Ortes, wie auch durchaus kein Anspruch auf wie immer geartete Ablieferungs-Auslagen zu.

4. Die Beurtheilung, ob die Papiere der Bestellung und den Mustern entsprechen, bleibt der bestellenden Behörde allein anheimgestellt.

Hält der Ersteher die zur Ablieferung der Bestellung festgesetzte Frist nicht zu, oder wird das Papier nicht musterässig gefunden, so bleibt der bestellenden Behörde unbenommen, die Annahme der Lieferung ganz oder theilweise zu verweigern, zugleich aber auf Gefahr und Kosten des Ersteher die Bestellung anderswo nach ihrer freien Wahl accordmässig ausführen zu lassen.

5. Zur Ersetzung der Lieferung kann Jedermann schriftliche Offerte einreichen, der nach den Landesgesetzen zu einem

Unternehmen dieser Art geeignet, und dessen Fähigkeit zur Einhaltung der einzugehenden Verpflichtung aus seiner Stellung und Beschäftigung ausser Zweifel ist. — Ob diese Bedingungen eintreten, darüber entscheidet die k. k. Finanz-Landes-Direction allein und ohne Gestattung eines weitem Recurses.

6. Jedenfalls hat jeder Lieferungslustige seinem einzureichenden Offerte ein Reugeld von Einhundert Gulden CMz. im Baren beizulegen, oder sich durch die gleichfalls in dem Offerte beizubringende Quitting einer k. k. Casse über den geschehenen Erlag desselben auszuweisen.

Das Reugeld des Erstehers wird auf Abschlag der Caution zurückbehalten. Die Flüssigmachung jener der übrigen Offerten dagegen, wird im gewöhnlichen Geschäftswege gleichzeitig mit dem von der k. k. Finanz-Landes-Direction über den Erfolg der Lieferungs-Verhandlung zu fassenden Beschlusse erfolgen.

7. Zur Sicherstellung der eingegangenen Verbindlichkeit hat der Unternehmer innerhalb acht Tagen, vom Tage der ihm bekannt gegebenen Ratification des Anbotes gerechnet, eine Caution mit 10% des Erstehungsbetrages entweder im barem Gelde mit dem Befugnisse, die Anlegung des Betrages bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde gegen die bei diesem jedesmal üblichen Zinsen anzusuchen, — oder in öffentlichen, auf Metallmünze und den Ueberbringer lautenden Staatspapieren, deren Werth nach dem börsenmässigen Course zur Zeit des Erlages berechnet wird, oder aber mittelst einer von dem k. k. Fiscus annehmbar gefundenen Realhypothek zu leisten.

8. Jedes Offert muss schriftlich, bestimmt und deutlich, ohne Berufung auf andere Anbote, abgefasst seyn. Es hat die angebotenen Lieferungspreise in Ziffern und Buchstaben zu enthalten; es muss darin ausgedrückt seyn, dass der Offerent sich ohne Ausnahme der Abminderungs-Verhandlung und den Vertragsbedingungen, wie sie eben hier von der contrahirenden Behörde aufgestellt worden, unterziehe, und darf diessfalls keine abändernde Bedingung enthalten. Derlei Offerte müssen wohlversiegelt seyn, und haben auf dem Umschlage die Aufschrift zu enthalten: „Offert zur Lieferung des Bedarfes an Papiergattungen als: Schreib- und Kanzlei-Materiale, für die k. k. croat. slavon. Finanz-Landes-Direction.“

9. Die Frist zur Ueberreichung der schriftlichen Offerte wird bis einschliessig letzten Februar 1851, Mittags Schlag 12 Uhr festgesetzt, dieselben sind in dem Präsidial-Bureau der k. k. croat. slav. Finanz-Landes-Direction gegen Empfangschein abzugeben.

10. Jedes schriftliche Offert muss von dem Offerenten eigenhändig geschrieben und mit dessen Vor- und Zunamen, Charakter und Aufenthaltsorte gefertigt seyn. Hat der Offerent nicht seinen stabilen Wohnsitz in diesem Kronlande, so ist es erforderlich, dass die Unterschrift nach Vorschrift legalisirt sey.

11. Offerte, welche nicht in jeder Beziehung diesen Bedingungen zusagen, oder welche nach dem letzten Februar 1851, Mittags 12 Uhr eingereicht werden, oder über ihren Inhalt und dessen Auslegung irgend einem Zweifel Raum lassen, werden als nicht bestehend angesehen und daher nicht beachtet.

12. Die Lieferung wird demjenigen überlassen werden, deren Anbot sich für das h. Aerar am vortheilhaftesten darstellt.

Dieses mit Rücksicht auf Preisanbote und Papierqualität zu bestimmen, bleibt ausschliesslich der contrahirenden Behörde vorbehalten, und findet auch darüber keine

wie immer geartete Berufung, noch weniger ein Rechtsweg Statt.

13. Die Qualität und Grösse der Papiergattungen, wie sie geliefert werden sollen, ist aus den Musterbögen, die bei dem k. k. Finanz-Landes-Directions-Oeconomate erliegen, zu ersehen. Hier wird bemerkt, dass:

Mittelconcept weiss	15" hoch 20" breit
Vortragpapier	14 $\frac{1}{2}$ " — 18 $\frac{1}{2}$ " —
Kleinconcept blau	13 $\frac{1}{2}$ " — 17" —
Mittelconcept blau	15" — 19" —
Kleinkanzlei	13 $\frac{1}{4}$ " — 17" —
Grossconcept weiss	16" — 20" —
Medianconcept weiss	17" — 21 $\frac{1}{2}$ " —
Kleinmedian Kanzlei	15 $\frac{1}{2}$ " — 19 $\frac{1}{2}$ " —
Grossmedian Kanzlei	17" — 21 $\frac{1}{2}$ " —
Kleinregalconcept	18" — 24 $\frac{1}{2}$ " —
Kleinregalconcept	18 $\frac{1}{2}$ " — 23 $\frac{1}{2}$ " —
Grossregal	18 $\frac{1}{2}$ " — 25 $\frac{1}{2}$ " —
Imperial	20 $\frac{3}{8}$ " — 29" —
Couvertpapier	18 $\frac{1}{4}$ " — 23" —
Gross (doppel-)Couvert	22 $\frac{3}{4}$ " — 32 $\frac{1}{4}$ " —
Löschpapier (weisslich)	15 $\frac{1}{2}$ " — 20" —

seyn müsse. Erachtet ein Lieferant Papiergattungen besserer Qualität, als die aufliegenden Musterbögen zu liefern, so hat er seinem schriftlichen Offerte die eigenen Musterbögen beizulegen; an der Grösse darf nichts geändert werden.

14. Für jede Gattung muss abgesondert pr. Riess und in CMz., der geforderte Preis in Ziffern und Buchstaben angesetzt werden.

Der Offerent wird mit dem Zeitpunkte der Einreichung seines Offertes für den Anbot verbindlich; die Verbindlichkeit der contrahirenden Behörde beginnt erst mit dem Zeitpunkte, in welchem dem Bestbieter die ämtliche Ratification des Erfolges der Lieferungsverhandlung bekannt gemacht wird.

15. Die contrahirende Behörde beabsichtigt den Vertrag entweder auf ein oder auf drei nacheinander folgende Verwaltungsjahre 1851, 1852 und 1853 abzuschliessen, und behält sich ausdrücklich das Recht vor, die eine oder die andere Contractsdauer vorzuziehen, je nachdem sich dort oder da grössere Vortheile für das h. Aerar nach ihrem Ermessen herausstellen.

16. Die Lieferung der erforderlichen Papiergattungen wird nur an Einen Unternehmer überlassen, und dieser wird zum Erlage des classenmässigen Stämpels für den anzustossenden Lieferungsvertrag verpflichtet seyn. —

17. Die Auszahlung der Lieferungspreise wird in vierteljährigen Verfalls-Raten an den Ersteher auf sein Einschreiten erfolgen, welches mit den Recognitionen der geschehenen Ablieferungen zu belegen ist.

18. Der Ersteher steht in Bezug auf seine Lieferung nur mit dem Finanz-Landes-Directions-Oeconomate und den Bezirks-Oeconomaten im Geschäftsverkehre. —

Jede andere Ablieferungsrecognition ist ungiltig.

19. Uebrigens räumt der Ersteher der k. k. Finanz-Landes-Direction für Croatien und Slavonien das Recht ein, alle jene Schritte vorzunehmen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen; im Falle eines Contractbruches sich nebst dem unbedingten Verfall der Caution an sein sonstiges Vermögen zu halten, wie auch dem Ersteher vorbehalten bleibt, alle jene Ansprüche geltend zu machen, die er aus dem Contracte machen zu können erachtet.

20. So wie die Musterbögen können diese Lieferungsbedingungen bei dem k. k. Finanz-Landes-Directions-Oeconomate eingesehen werden.

Agram am 16. Jänner 1851.

Der k. k. Ministerialrath und Chef der k. k. Finanz-Landes-Behörden für Croatien und Slavonien.

v. Kappel m. p.